

Polzeiverordnung der Stadt Löffingen

über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald.

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landesgesetz –LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 17, 107 Abs. 4 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. S 735), zuletzt geändert durch Berichtigung (GBl. 2020 S. 1092), wird verordnet:

§ 1

Das Anzünden oder Unterhalten von Feuer oder offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z. B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen der Stadt Löffingen einschließlich der Privatwälder untersagt.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG handelt, wer entgegen § 1 der Polizeiverordnung Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.08.2025 außer Kraft.

Löffingen, 27.06.2025


Tobias Link, Bürgermeister

